

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

31. Jahrgang, Nr. 77, 20.12.2010

**Ordnung zur Feststellung
der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Bachelor-Studiengang Fotografie
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. Dezember 2010

**Ordnung zur Feststellung
der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der
besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Bachelor-Studiengang Fotografie
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. Dezember 2010

Aufgrund

- des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und
- des § 3 Abs. 5 der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Fotografie des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. September 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang Nr. 46 vom 21.09.2009),

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang und Gliederung der Feststellungsverfahren
- § 5 Erstes Feststellungsverfahren
- § 6 Zweites Feststellungsverfahren
- § 7 Feststellungsverfahren zur studiengangsbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
- § 8 Feststellungskriterien
- § 9 Ergebnis der Feststellungsverfahren
- § 10 Niederschrift
- § 11 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 12 Wiederholung des Verfahrens
- § 13 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Bachelor-Studiengang Fotografie setzt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Fotografie den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung bzw. einer studiengangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Von der Fachhochschulreife kann abgesehen werden, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber neben einer den Anforderungen der Fachhochschulreife entsprechenden Allgemeinbildung eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung gemäß § 49 Abs. 10 HG nachweisen.
- (3) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die künstlerisch-gestalterische Eignung bzw. eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2

Feststellungsverfahren

- (1) Die Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung bzw. zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung werden für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Bachelor-Studiengang Fotografie an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen wollen, jährlich einmal durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss,
 - für das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung gemäß § 49 Abs. 10 Satz 1 HG bzw. zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung als Voraussetzung für eine Zugangsprüfung gemäß § 49 Abs. 6 HG bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres,
 - für das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß § 49 Abs. 5 Satz 1 HG bis zum 1. März eines jeden Jahres,der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vorliegen.
- (3) Die Bewerbung erfolgt i. d. R. online auf der Website der FH Dortmund durch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber auszufüllendes Formular mit Angaben zur Person und zur Vorbildung, einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er sich zum Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung bewirbt und ob sie oder er bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat.
- (4) Nach Abschluss der Bewerbungsfrist werden den Bewerberinnen und Bewerbern vom Fachbereichsrat festgesetzte Abgabetermine für Arbeitsproben mitgeteilt. Die Arbeitsproben sind in Form einer freien Mappe aus fotografischen und/oder medialen Arbeiten sowie der von der Kommission zuvor gestellten Hausaufgaben einzureichen. Anhand der Arbeitsproben sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre besonderen fotografischen und gestalterischen Interessen und Fähigkeiten nachweisen. Durch eine mündliche Prüfung kann das Verfahren nach Maßgabe der Kommission im zweiten Teil ergänzt werden.

Den Arbeitsproben ist eine Liste der eingereichten Arbeiten, ein Lebenslauf und eine maximal 2 Seiten umfassende Ausarbeitung zur Erläuterung der vorgelegten Arbeiten sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizulegen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.

- (5) Die Arbeitsproben werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Für die Abholung der Arbeitsproben gilt eine Frist von zwei Monaten nach Versand der Bewilligungsbescheide. Nicht abgeholte Arbeitsproben werden nach Ablauf dieser Frist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

§ 3

Kommission

- (1) Zur Durchführung der Feststellungsverfahren bildet der Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund für den Bachelor-Studiengang Fotografie eine Kommission oder mehrere Kommissionen.
- (2) Den Kommissionen gehören jeweils drei hauptamtlich Lehrende oder Lehrbeauftragte als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren bzw. Vertretungsprofessorinnen oder Vertretungsprofessoren sein. Die in den genannten Kommissionen prüfungsberechtigten Personen werden vom Fachbereichsrat per Liste festgelegt.
- (3) Der Dekan stellt die Kommissionen in Absprache mit den hauptamtlich Lehrenden zusammen und benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Kommissionen des Studiengangs. Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung; sie sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Umfang und Gliederung der Feststellungsverfahren

Das Feststellungsverfahren zur studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gliedert sich in zwei Verfahrensstufen:

1. Ein erstes Feststellungsverfahren gemäß § 5;
2. Ein zweites Feststellungsverfahren gemäß § 6.

Das Feststellungsverfahren zur studiengangsbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung ist ein einstufiges Verfahren gemäß § 7.

§ 5

Erstes Feststellungsverfahren

- (1) Zum ersten Feststellungsverfahren werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) Im ersten Feststellungsverfahren wird aufgrund der Beurteilung der Arbeitsproben und der Hausaufgaben über die Zulassung zum zweiten Feststellungsverfahren entschieden. Hierfür zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, wenn sie aufgrund ihrer Arbeitsproben und Hausaufgaben zur Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Fotografie nicht eindeutig als ungeeignet erscheinen.
- (3) Soweit die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung aufgrund der Arbeitsproben bzw. der Hausaufgaben eindeutig festgestellt werden kann, wird sie ohne Teilnahme an dem zweiten Feststellungsverfahren zuerkannt.

- (4) Die Entscheidung, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber entsprechend Absatz 2 Satz 2 nicht zugelassen wird, wie auch die Feststellung der Eignung nach Absatz 3 können nur einstimmig getroffen werden. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.
- (5) Die zum zweiten Feststellungsverfahren einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich informiert.

§ 6

Zweites Feststellungsverfahren

- (1) Das zweite Feststellungsverfahren besteht aus einem Kolloquium von maximal 20 Minuten Dauer zum Kontext der Arbeitsproben und der Hausaufgaben der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung zur Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Fotografie sind, soweit sie nicht gemäß der Regelung des § 5 Abs. 3 erfolgt ist, das Ergebnis der Arbeitsproben, der Hausaufgabe und des Kolloquiums zugrunde zu legen.

§ 7

Feststellungsverfahren zur studiengangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung

- (1) Die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird in einem einstufigen Verfahren getroffen.
- (2) Der Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung zur Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Fotografie ist das Ergebnis der Arbeitsproben, der Hausaufgaben und des Kolloquiums (analog zu § 6 Abs. 1) zugrunde zu legen.

§ 8

Feststellungskriterien

- (1) Im Rahmen der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung sind die Arbeitsproben und das Ergebnis der Hausaufgabe des ersten Teils des Verfahrens wie auch das Kolloquium des zweiten Teils des Verfahrens nach den folgenden Kriterien zu beurteilen: Originalität und Kreativität, Qualität der konzeptionellen Umsetzung, Qualität der technischen Realisierung, Wahrnehmungssensibilität, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit, Moderations- und Präsentationskompetenz.
- (2) Nach den in Absatz 1 aufgeführten Kriterien formuliert die Kommission im ersten Feststellungsverfahren eine Beurteilung der Arbeitsproben bzw. der Hausaufgaben der Bewerberinnen und Bewerber, aufgrund derer
 - a) die studiengangbezogene Eignung (§ 5 Abs. 3) oder
 - b) die Zulassung zum zweiten Feststellungsverfahren bzw. die fehlende Eignung (§ 5 Abs. 2 Satz 2)festgestellt wird.
- (3) Im zweiten Feststellungsverfahren erfolgt nach den in Absatz 1 aufgeführten Kriterien die Bewertung aufgrund der Arbeitsproben, der Hausaufgaben und des Kolloquiums.

- (4) Jede Prüferin und jeder Prüfer vergibt im zweiten Feststellungsverfahren sowie im einstufigen Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung pro Prüfling eine Note. Die Notenskala reicht von 1 bis 5; zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) Aus den Noten der einzelnen Prüferinnen und Prüfer wird eine Durchschnittsnote gebildet. Aus den Noten der Kommissionsmitglieder wird eine Durchschnittsnote als arithmetisches Mittel gebildet. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9

Ergebnis der Feststellungsverfahren

Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Feststellungsverfahren einen Bewertungsdurchschnitt von 4,0 oder besser erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung zuerkannt. Bewerberinnen und Bewerbern, die unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 2 (fehlende Fachhochschulreife) ein Studium im Bachelor-Studiengang Fotografie aufnehmen wollen, wird die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung zuerkannt, wenn sie im einstufigen Feststellungsverfahren eine Note von besser als 1,7 erreicht haben.

§ 10

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellungsverfahren, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Feststellungen gemäß § 8 Abs. 2 im ersten Feststellungsverfahren bzw. die Gesamtnote und die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer im zweiten Feststellungsverfahren ersichtlich sein müssen.

§ 11

Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern vom Fachbereich Design schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen werden durch die Bekanntgabe der Gesamtdurchschnittsnote begründet. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerbern, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung teilnehmen.

§ 13**Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung**

Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung erstreckt sich auf den Bachelor-Studiengang Fotografie. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung eines Dienstes gemäß § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein- Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) verlängert sich die Frist entsprechend. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

§ 14**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 24.11.2010 und des Rektorats vom 14.12.2010.

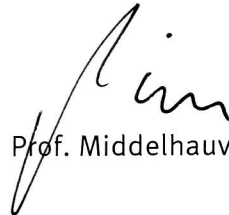
Dortmund, den 20. Dezember 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Middelhaue